

Der Minister
des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz
Abteilung Justiz

Karlsruhe, den
Herrenstraße 1
Fernsprecher 6090 u. 6081

Y. 24. V. 33
23. Mai 1933.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Nr. J 31299.

Der Herr Reichsstatthalter hat mir heute das in Abschrift angeschlossene Schreiben nebst einer Abschrift Ihres an ihn gerichteter Briefes vom 18. d.M. übermittelt. Ich hatte zwar in meiner Eigenschaft als Justizminister aus grundsätzlichen, mit der Gesamtregelung der Frage zusammenhängenden Erwägungen bereits beschlossen gehabt, auch die Zulassung des Herrn Dr. Waldeck zurückzunehmen, habe aber dann doch dem Wunsch des Herrn Reichsstatthalters entsprechen zu sollen geglaubt, und demgemäß meine Verfügung zurückgezogen. Ich kann aber nicht umhin, über das von Ihnen eingeschlagene Verfahren mein lebhaftes Befremden auszudrücken. Die Zulassung von Rechtsanwälten sowie die Zurückziehung der Zulassung aufgrund des Gesetzes vom 7. April 1933 ist ausschliesslich Sache des zuständigen badischen Ressortministers, also des Justizministers. Wenn Sie also schon in Ihrer Eigenschaft als Präsident des Badischen Landtags sich für einen nichtarischen Rechts=

für v. Kief. P. K.
An den Herrn Präsidenten
des Badischen Landtags

h i e r .

Ministerium des
Justizwesens
Berlin, den 1. April 1933

Ministerium des
Justizwesens
Berlin, den 1. April 1933

anwalt - Herr Dr. Waldeck ist Volljude, nicht nur Halbjude-
verwenden zu sollen glaubten, wäre es angebracht gewesen,
sich nicht an die mir übergeordnete, aber hierfür nicht
zuständige Reichsstelle, den Herrn Reichsstatthalter, son-
dern unmittelbar an die zuständige badische Stelle, nämlich
an den Justizminister, zu wenden. Befremdlich ist weiter-
hin die Tatsache, dass Sie es für zweckdienlich hielten, von
Ihrem Schritt beim Herrn Reichsstatthalter das zuständige
badische Justizministerium nicht vorher zu verständigen.
Ich stelle dies aus Anlaß des Falles Waldeck grundsätzlich
fest, um nicht aus der in diesem Fall gewählten Handhabung
etwa eine stehende parlamentarische Übung werden zu lassen.

2!
...
Prof. Dr.
Prof. Dr.
Prof. Dr.
Prof. Dr.

Der Herr Reichsstatthalter erhält Abschrift dieses
Schreibens.

H. Schuman

231/3398

Handwritten signature